

Vertrag über die Verarbeitung personenbezogener Daten im Auftrag (AVV) nach Art. 28 DSGVO

Fassung 1.0 · Stand August 2026 · §§ 1–15 mit Anlagen 1–3

Verantwortlicher im Sinne des Art. 4 Nr. 7 DSGVO ist der Mitgliedsbetrieb, der die Arbeitsschutzmitgliedschaft abgeschlossen hat (nachfolgend „Verantwortlicher“ oder „du“).

Auftragsverarbeiter im Sinne des Art. 4 Nr. 8 DSGVO ist die **Arbeitsschutzorganisation Andreas Baum**, Inhaber Andreas Baum, Hamiltonstraße 3, 14513 Teltow, E-Mail info@shkschutz.de (nachfolgend „Auftragsverarbeiter“ oder „wir“).

Dieser Vertrag wird beim Online-Abschluss zusammen mit den AGB und der Datenschutzerklärung geschlossen. Der Abschluss in elektronischer Form ist nach Art. 28 Abs. 9 DSGVO ausdrücklich zulässig. **Zeitstempel und Kundennummer der Bestellung dokumentieren den Vertragsschluss** und ersetzen die Unterschrift. Eine unterschriebene Ausfertigung senden wir auf Wunsch zu.

§ 1 Gegenstand und Dauer

- (1) Gegenstand dieses Vertrags ist die Verarbeitung personenbezogener Daten durch den Auftragsverarbeiter im Auftrag und nach Weisung des Verantwortlichen, soweit dies zur Erbringung der Leistungen aus der Arbeitsschutzmitgliedschaft erforderlich ist.
- (2) Die Einzelheiten zu Art, Umfang, Zweck, Datenarten und betroffenen Personen ergeben sich aus **Anlage 1**.
- (3) Der Vertrag beginnt mit dem Abschluss der Mitgliedschaft und läuft für deren gesamte Dauer. Er endet automatisch mit Beendigung der Mitgliedschaft; die Pflichten aus § 11 bleiben davon unberührt.
- (4) Der Verantwortliche kann diesen Vertrag jederzeit in Textform kündigen, wenn er die Verarbeitung beenden will. Die Mitgliedschaft kann in diesem Fall nicht fortgeführt werden, weil die Leistung ohne Datenverarbeitung nicht erbracht werden kann.

§ 2 Umfang der Verarbeitung

- (1) Der Auftragsverarbeiter verarbeitet ausschließlich die in **Anlage 1** bezeichneten Daten und ausschließlich zu den dort genannten Zwecken.
- (2) Die Verarbeitung findet ausschließlich in der Europäischen Union oder im Europäischen Wirtschaftsraum statt. Eine Verarbeitung in einem Drittland erfolgt nur unter den Voraussetzungen des § 7 Abs. 5 und nur, soweit sie in **Anlage 3** ausgewiesen ist.
- (3) Besondere Kategorien personenbezogener Daten nach Art. 9 DSGVO sind nicht Gegenstand dieses Vertrags. Der Verantwortliche stellt sicher, dass er solche Daten nicht übermittelt. Übermittelt er sie dennoch, verarbeiten wir sie nicht und weisen ihn unverzüglich darauf hin.
- (4) Eine automatisierte Entscheidungsfindung einschließlich Profiling nach Art. 22 DSGVO findet nicht statt.

§ 3 Weisungsrecht des Verantwortlichen

- (1) Der Auftragsverarbeiter verarbeitet personenbezogene Daten ausschließlich auf dokumentierte Weisung des Verantwortlichen. Dieser Vertrag einschließlich seiner Anlagen sowie die Leistungsbeschreibung der Mitgliedschaft gelten als Erstweisung.

(2) Weisungen erfolgen in Textform, in der Regel per E-Mail an info@shkschutz.de. Mündliche Weisungen bestätigt der Verantwortliche unverzüglich in Textform. Weisungen werden dokumentiert und für die Dauer des Vertrags sowie drei Jahre darüber hinaus aufbewahrt.

(3) Hält der Auftragsverarbeiter eine Weisung für rechtswidrig, teilt er dies dem Verantwortlichen unverzüglich mit. Er ist berechtigt, die Ausführung bis zur Bestätigung oder Änderung durch den Verantwortlichen auszusetzen.

(4) Ist der Auftragsverarbeiter nach dem Recht der Union oder der Mitgliedstaaten zur Verarbeitung verpflichtet, informiert er den Verantwortlichen vor der Verarbeitung, sofern das Recht dies nicht wegen eines wichtigen öffentlichen Interesses verbietet.

§ 4 Pflichten des Auftragsverarbeiters

(1) Der Auftragsverarbeiter richtet seinen Betrieb so ein, dass die Daten in dem gesetzlich erforderlichen Maß gesichert sind, und hält die Anforderungen der Art. 28 bis 33 DSGVO ein.

(2) Er führt ein Verzeichnis aller Verarbeitungstätigkeiten im Auftrag nach Art. 30 Abs. 2 DSGVO und legt es dem Verantwortlichen auf Verlangen vor.

(3) Ein Datenschutzbeauftragter ist nach Art. 37 DSGVO nicht zu benennen. Ansprechpartner für den Datenschutz ist Andreas Baum, info@shkschutz.de. Ändert sich die Rechtslage oder der Umfang der Verarbeitung, benennt der Auftragsverarbeiter unverzüglich einen Datenschutzbeauftragten und teilt dies mit.

(4) Der Auftragsverarbeiter berichtigt, löscht oder schränkt die Verarbeitung der Daten ein, wenn der Verantwortliche dies anweist.

§ 5 Vertraulichkeit

(1) Der Auftragsverarbeiter setzt zur Verarbeitung nur Personen ein, die zur Vertraulichkeit verpflichtet oder einer angemessenen gesetzlichen Verschwiegenheitspflicht unterliegen (Art. 28 Abs. 3 lit. b DSGVO).

(2) Alle eingesetzten Personen werden vor Aufnahme der Tätigkeit über die einschlägigen Datenschutzvorschriften unterwiesen; die Unterweisung wird dokumentiert und jährlich wiederholt.

(3) Die Verpflichtung zur Vertraulichkeit besteht auch nach Beendigung der Tätigkeit und nach Beendigung dieses Vertrags fort.

§ 6 Technische und organisatorische Maßnahmen (Art. 32 DSGVO)

(1) Der Auftragsverarbeiter trifft die in **Anlage 2** beschriebenen technischen und organisatorischen Maßnahmen und hält sie während der gesamten Vertragslaufzeit aufrecht.

(2) Die Maßnahmen unterliegen dem technischen Fortschritt. Der Auftragsverarbeiter darf sie weiterentwickeln und anpassen, solange das vereinbarte Schutzniveau nicht unterschritten wird. Wesentliche Änderungen werden dokumentiert.

(3) Der Auftragsverarbeiter überprüft die Wirksamkeit der Maßnahmen mindestens einmal jährlich und passt sie bei geänderter Risikolage an.

§ 7 Unterauftragnehmer

(1) Der Verantwortliche erteilt dem Auftragsverarbeiter die allgemeine schriftliche Genehmigung nach Art. 28 Abs. 2 Satz 2 DSGVO, weitere Auftragsverarbeiter einzusetzen.

(2) Die zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses eingesetzten Unterauftragnehmer sind in **Anlage 3** abschließend aufgeführt und werden hiermit ausdrücklich genehmigt.

(3) Einen Wechsel oder die Hinzunahme eines Unterauftragnehmers teilt der Auftragsverarbeiter mindestens **vier Wochen** vorher in Textform mit. Der Verantwortliche kann innerhalb von **zwei Wochen** nach Zugang aus einem wichtigen datenschutzrechtlichen Grund widersprechen.

(4) Widerspricht der Verantwortliche und kann die Leistung ohne den Unterauftragnehmer nicht erbracht werden, ist jede Partei berechtigt, die Mitgliedschaft mit einer Frist von einem Monat zum Monatsende zu kündigen. Bereits im Voraus gezahlte Beiträge werden zeitanteilig erstattet.

(5) Der Auftragsverarbeiter schließt mit jedem Unterauftragnehmer eine Vereinbarung nach Art. 28 DSGVO, die dem Unterauftragnehmer im Wesentlichen dieselben Pflichten auferlegt wie diesem Vertrag. Verarbeitet ein Unterauftragnehmer Daten außerhalb der EU bzw. des EWR, erfolgt dies auf Grundlage eines Angemessenheitsbeschlusses nach Art. 45 DSGVO, des EU-US Data Privacy Framework oder der Standardvertragsklauseln nach Art. 46 Abs. 2 lit. c DSGVO.

(6) Entfällt die Grundlage für eine Übermittlung in ein Drittland — etwa durch Aufhebung, Aussetzung oder gerichtliche Beanstandung eines Angemessenheitsbeschlusses — stützt der Auftragsverarbeiter die Übermittlung unverzüglich auf die Standardvertragsklauseln nebst ergänzenden Schutzmaßnahmen, verlagert die Verarbeitung in die EU oder stellt sie ein. Der Verantwortliche wird darüber in Textform informiert.

(7) Nicht als Unterauftragsverhältnis gelten Nebenleistungen wie Telekommunikation, Post- und Transportdienste, Wartung oder die Entsorgung von Datenträgern. Für diese trifft der Auftragsverarbeiter angemessene Schutzmaßnahmen.

§ 8 Unterstützung des Verantwortlichen

(1) Wendet sich eine betroffene Person mit einem Antrag nach Art. 15 bis 22 DSGVO unmittelbar an den Auftragsverarbeiter, leitet er den Antrag unverzüglich an den Verantwortlichen weiter und beantwortet ihn nicht selbst.

(2) Der Auftragsverarbeiter unterstützt den Verantwortlichen mit angemessenen Maßnahmen bei der Erfüllung der Betroffenenrechte, insbesondere bei Auskunft, Berichtigung, Löschung, Einschränkung und Datenübertragbarkeit.

(3) Er unterstützt den Verantwortlichen ferner bei der Einhaltung der Art. 32 bis 36 DSGVO, insbesondere bei einer Datenschutz-Folgenabschätzung und einer vorherigen Konsultation der Aufsichtsbehörde, soweit die erforderlichen Informationen bei ihm vorliegen.

(4) Die Unterstützung nach Absatz 2 und 3 ist im Mitgliedsbeitrag enthalten, soweit sie sich im üblichen Umfang bewegt und nicht auf einem Verschulden des Verantwortlichen beruht.

§ 9 Meldung von Verletzungen des Schutzes personenbezogener Daten

(1) Der Auftragsverarbeiter meldet dem Verantwortlichen jede ihm bekannt gewordene Verletzung des Schutzes personenbezogener Daten unverzüglich, spätestens jedoch **innerhalb von 24 Stunden** nach Kenntnis, in Textform.

(2) Die Meldung enthält mindestens: Art der Verletzung, betroffene Datenkategorien, ungefähre Zahl der betroffenen Personen und Datensätze, wahrscheinliche Folgen sowie die ergriffenen oder vorgeschlagenen Gegenmaßnahmen.

(3) Die Meldung an die Aufsichtsbehörde nach Art. 33 DSGVO und die Benachrichtigung der betroffenen Personen nach Art. 34 DSGVO obliegen dem Verantwortlichen. Der Auftragsverarbeiter unterstützt ihn dabei.

(4) Der Auftragsverarbeiter ergreift unverzüglich die erforderlichen Maßnahmen zur Sicherung der Daten und zur Minderung möglicher nachteiliger Folgen.

§ 10 Nachweise und Kontrollen

(1) Der Auftragsverarbeiter weist dem Verantwortlichen die Einhaltung der Pflichten aus diesem Vertrag auf Anfrage in Textform nach, insbesondere durch Vorlage der Anlage 2 in der jeweils aktuellen Fassung sowie der Zertifikate, Testate und Prüfberichte seiner Unterauftragnehmer.

(2) Der Verantwortliche ist berechtigt, sich **einmal jährlich unentgeltlich** von der Einhaltung dieses Vertrags zu überzeugen — selbst oder durch einen zur Verschwiegenheit verpflichteten Prüfer, der kein Wettbewerber des Auftragsverarbeiters sein darf.

(3) Eine Kontrolle vor Ort ist nach Anmeldung mit einer Frist von vier Wochen, während der üblichen Geschäftszeiten und ohne Störung des Betriebsablaufs möglich. Jede Partei trägt ihre eigenen Kosten.

(4) Bei einem konkreten Anlass, insbesondere nach einer Verletzung des Schutzes personenbezogener Daten oder auf Anordnung einer Aufsichtsbehörde, kann eine weitere Kontrolle auch kurzfristig und unabhängig von Absatz 2 verlangt werden.

§ 11 Löschung und Rückgabe

(1) Nach Beendigung dieses Vertrags stehen dem Verantwortlichen seine Daten und Unterlagen **30 Tage lang zum Abruf** bereit. Auf Wunsch stellt der Auftragsverarbeiter sie in einem gängigen, maschinenlesbaren Format zur Verfügung.

(2) Nach Ablauf dieser Frist löscht der Auftragsverarbeiter alle im Auftrag verarbeiteten Daten vollständig und datenschutzgerecht, einschließlich vorhandener Kopien, und veranlasst die Löschung bei seinen Unterauftragnehmern. Die Löschung wird auf Verlangen in Textform bestätigt.

(3) Gesetzliche Aufbewahrungspflichten, insbesondere nach Handels- und Steuerrecht, bleiben unberührt. Insoweit weiter gespeicherte Daten werden für jede andere Verwendung gesperrt.

(4) Dokumentationen, die dem Nachweis der ordnungsgemäßen Datenverarbeitung dienen, darf der Auftragsverarbeiter entsprechend den jeweiligen Aufbewahrungsfristen über das Vertragsende hinaus verwahren.

§ 12 Pflichten des Verantwortlichen

(1) Der Verantwortliche ist für die Rechtmäßigkeit der Verarbeitung und für die Wahrung der Rechte der betroffenen Personen allein verantwortlich (Art. 24 DSGVO).

(2) Er informiert seine Beschäftigten nach Art. 13 DSGVO über die Verarbeitung und stellt die erforderliche Rechtsgrundlage sicher; für die Unterweisungsnachweise ist dies regelmäßig die gesetzliche Pflicht aus § 12 ArbSchG in Verbindung mit § 26 BDSG.

(3) Er übermittelt nur die für die Leistungserbringung erforderlichen Daten und keine besonderen Kategorien nach Art. 9 DSGVO.

(4) Er teilt dem Auftragsverarbeiter unverzüglich mit, wenn er Fehler oder Unregelmäßigkeiten bei der Verarbeitung feststellt.

(5) Er benennt einen Ansprechpartner und hält dessen Kontaktdaten aktuell.

§ 13 Abgrenzung zur eigenen Verantwortlichkeit

(1) Soweit der Auftragsverarbeiter Daten des Verantwortlichen für eigene Zwecke verarbeitet — insbesondere zur Vertragsabwicklung, Rechnungsstellung, Buchhaltung und zur Erfüllung eigener gesetzlicher Pflichten — ist er insoweit selbst Verantwortlicher; dieser Vertrag gilt dafür nicht.

(2) Die fachliche Beratung im Arbeitsschutz sowie die Erstellung von Vorlagen erfolgt nicht als Auftragsverarbeitung, soweit dabei keine personenbezogenen Daten des Verantwortlichen verarbeitet werden.

(3) Sämtliche vom Auftragsverarbeiter bereitgestellten Dokumente — insbesondere die Gefährdungsbeurteilung nach § 5 ArbSchG — sind **Vorlagen**, die der Verantwortliche auf seinen Betrieb anzupassen und zu prüfen hat.

§ 14 Haftung

(1) Für die Haftung gilt Art. 82 DSGVO.

(2) Im Innenverhältnis der Parteien gelten ergänzend die Haftungsregelungen des Hauptvertrags (AGB). Die Haftung für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit sowie für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit bleibt unbeschränkt.

(3) Wird ein Verstoß von einer Partei allein verursacht, stellt diese die andere Partei im Innenverhältnis frei, soweit sie den Verstoß zu vertreten hat.

§ 15 Schlussbestimmungen

(1) Bei Widersprüchen zwischen diesem Vertrag und dem Hauptvertrag geht dieser Vertrag vor, soweit die Verarbeitung personenbezogener Daten betroffen ist.

(2) Änderungen und Ergänzungen bedürfen der Textform; das gilt auch für die Aufhebung dieses Formerfordernisses.

(3) Wird eine Bestimmung unwirksam, bleibt die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen unberührt. Die Parteien ersetzen die unwirksame Bestimmung durch eine wirksame, die dem wirtschaftlichen Zweck am nächsten kommt.

(4) Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland. Gerichtsstand ist — soweit gesetzlich zulässig — der Sitz des Auftragsverarbeiters.

(5) Die Anlagen 1 bis 3 sind Bestandteil dieses Vertrags. Der Auftragsverarbeiter aktualisiert Anlage 2 und Anlage 3 nach Maßgabe der §§ 6 und 7; die jeweils aktuelle Fassung ist unter arbeitsschutzmitgliedschaft.de/avv abrufbar.

Ort, Datum — Verantwortlicher (Mitgliedsbetrieb)
ersetzt durch Zeitstempel und Kundennummer der Online-
Bestellung

Ort, Datum — Auftragsverarbeiter
Arbeitsschutzorganisation Andreas Baum, Andreas Baum

Anlage 1 — Gegenstand, Zweck, Datenarten und betroffene Personen

1. Gegenstand und Art der Verarbeitung

Erheben, Erfassen, Speichern, Ordnen, Auslesen, Verwenden, Übermitteln an den Verantwortlichen, Einschränken und Löschen personenbezogener Daten mittels automatisierter Verfahren.

2. Zwecke der Verarbeitung

- **Unterweisungsnachweise nach § 12 ArbSchG:** Beschäftigte des Verantwortlichen rufen die Unterweisung über einen QR-Code auf, tragen ihren Namen ein und schließen den Test ab. Aus den Angaben erzeugen wir den Nachweis und legen ihn im digitalen Arbeitsschutzordner des Verantwortlichen ab.
- **Betriebsfragebogen:** Erhebung der Betriebsdaten, aus denen die Vorlagen für den Verantwortlichen erzeugt werden.
- **Jährlicher Fragebogen:** Erhebung der Angaben zur Wirksamkeitskontrolle und Fortschreibung der Unterlagen.
- **Bereitstellung des digitalen Arbeitsschutzordners** und der Arbeitsschutzkarten mit QR-Code.
- **Kommunikation** mit dem Verantwortlichen und seinen Ansprechpartnern zur Leistungserbringung.

3. Arten der verarbeiteten Daten

KATEGORIE	EINZELDATEN
Beschäftigtendaten	Vor- und Nachname, Zuordnung zum Betrieb, Tätigkeit/Funktion (soweit angegeben)
Unterweisungsdaten	Datum und Uhrzeit der Unterweisung, Thema, Testergebnis, Bestätigung der Kenntnisnahme, elektronische Unterschrift
Betriebs- und Kontaktdaten	Firmierung, Anschrift, Kundennummer, Name und dienstliche Kontaktdaten des Ansprechpartners
Angaben aus Fragebögen	Antworten zum Betrieb und zur Arbeitsschutzorganisation, soweit personenbezogen
Technische Daten	Zeitstempel und technische Protokolldaten der Formularübermittlung

Nicht verarbeitet werden: besondere Kategorien nach Art. 9 DSGVO (insbesondere Gesundheitsdaten), Standortdaten, private Kontaktdaten sowie Zahlungsdaten der Beschäftigten. Für die Unterweisung ist weder eine Registrierung noch ein Nutzerkonto erforderlich.

4. Kreis der betroffenen Personen

- Beschäftigte des Verantwortlichen einschließlich Auszubildender, Aushilfen und Leiharbeitnehmer, soweit sie unterwiesen werden
- Inhaber, Geschäftsführung und benannte Ansprechpartner des Verantwortlichen

5. Dauer der Verarbeitung

Für die Dauer der Mitgliedschaft. Unterweisungsnachweise werden entsprechend den arbeitsschutzrechtlichen Nachweispflichten aufbewahrt; die Löschung richtet sich nach § 11 dieses Vertrags.

6. Ort der Verarbeitung

Europäische Union bzw. Europäischer Wirtschaftsraum. Abweichungen sind in Anlage 3 ausgewiesen.

Anlage 2 — Technische und organisatorische Maßnahmen nach Art. 32 DSGVO

Stand August 2026. Der Auftragsverarbeiter arbeitet ohne eigene Serverinfrastruktur; die Verarbeitung erfolgt in den Systemen der in Anlage 3 genannten Unterauftragnehmer. Die nachfolgenden Maßnahmen beschreiben die Maßnahmen des Auftragsverarbeiters selbst sowie die von ihm gewählten Einstellungen bei diesen Diensten.

1. Vertraulichkeit (Art. 32 Abs. 1 lit. b DSGVO)

MASSNAHME	UMSETZUNG
Zutrittskontrolle	Verarbeitung ausschließlich in verschlossenen Geschäfts- bzw. Arbeitsräumen; keine Verarbeitung in öffentlich zugänglichen Bereichen; Rechenzentren der Unterauftragnehmer mit zertifizierter Zutrittssicherung (u. a. ISO/IEC 27001)
Zugangskontrolle	Passwortgeschützte Endgeräte mit Festplattenverschlüsselung und automatischer Bildschirmsperre; Zwei-Faktor-Authentisierung für alle eingesetzten Dienste; Passwortverwaltung über einen Passwortmanager; keine geteilten Zugänge
Zugriffskontrolle	Rollenbasierte Rechtevergabe nach dem Prinzip der geringsten Rechte; jede Person erhält nur die für ihre Aufgabe erforderlichen Rechte; Prüfung der Berechtigungen mindestens jährlich und bei jedem Personalwechsel; unverzüglicher Entzug beim Ausscheiden
Trennungskontrolle	Getrennte Ablage je Mitgliedsbetrieb in einem eigenen Ordner unter eigener Kundennummer (KD-JJJJ-NNNN); Mandantentrennung in den eingesetzten Diensten; Trennung von Produktiv- und Testdaten
Pseudonymisierung	Verwendung der Kundennummer statt Klarnamen in Automatisierungen und Auswertungen, soweit der Zweck dies zulässt

2. Integrität (Art. 32 Abs. 1 lit. b DSGVO)

MASSNAHME	UMSETZUNG
Weitergabekontrolle	Ausschließlich TLS-verschlüsselte Verbindungen (HTTPS/TLS 1.2+); kein Versand personenbezogener Daten über ungesicherte Kanäle; Dokumentenübergabe über zugriffsbeschränkte Ordnerfreigaben statt E-Mail-Anhang; SPF, DKIM und DMARC für die eingesetzten Maildomains
Eingabekontrolle	Protokollierung von Eingabe, Änderung und Löschung durch die eingesetzten Systeme (Versionsverlauf, Aktivitätsprotokolle, Ausführungsprotokolle der Automatisierung); Protokolle sind nachträglich einsehbar
Transportkontrolle	Kein Transport physischer Datenträger; Arbeitsschutzkarten enthalten ausschließlich einen QR-Code ohne personenbezogene Daten

3. Verfügbarkeit und Belastbarkeit (Art. 32 Abs. 1 lit. b und c DSGVO)

MASSNAHME	UMSETZUNG
Verfügbarkeitskontrolle	Redundante, georedundante Speicherung durch die eingesetzten Cloud-Dienste; tägliche automatische Sicherung; Versionsverlauf und Papierkorb mit Wiederherstellungsmöglichkeit
Rasche Wiederherstellbarkeit	Wiederherstellung aus Versionsverlauf bzw. Sicherung; Wiederherstellbarkeit ist Bestandteil der Verträge mit den Unterauftragnehmern
Belastbarkeit	Nutzung skalierender Cloud-Dienste; keine Abhängigkeit von einzelnen lokalen Geräten; Endgeräte enthalten keine ausschließliche Datenhaltung

4. Verfahren zur regelmäßigen Überprüfung (Art. 32 Abs. 1 lit. d DSGVO)

MASSNAHME	UMSETZUNG
Überprüfung	Jährliche Überprüfung dieser Maßnahmen sowie der Berechtigungen; Dokumentation der Prüfung; Anpassung bei geänderter Risikolage
Auftragskontrolle	Vereinbarungen nach Art. 28 DSGVO mit allen Unterauftragnehmern; Prüfung der Zertifikate und Testate vor Einsatz und bei Vertragsverlängerung
Datenschutzmanagement	Verzeichnis der Verarbeitungstätigkeiten nach Art. 30 Abs. 2 DSGVO; dokumentierte Weisungen; Meldeprozess für Datenschutzverletzungen mit 24-Stunden-Frist; jährliche Unterweisung aller eingesetzten Personen
Datenschutzfreundliche Voreinstellungen	Erhebung nur der für den Zweck erforderlichen Daten (Art. 25 DSGVO); keine Registrierung und kein Nutzerkonto für die Unterweisung; keine Standorterfassung; keine Weitergabe zu Werbezwecken

Anlage 3 — Genehmigte Unterauftragnehmer

Stand August 2026. Diese Liste ist abschließend. Änderungen werden nach § 7 Abs. 3 mindestens vier Wochen vorher in Textform angekündigt; die jeweils aktuelle Fassung ist unter arbeitsschutzmitgliedschaft.de/avv abrufbar.

UNTERAUFTRAGNEHMER	LEISTUNG	ORT DER VERARBEITUNG	GRUNDLAGE BEI DRITTLANDBEZUG
Google Ireland Ltd. Dublin, Irland	Google Workspace (E-Mail) und Google Drive (Ablage der Kundenordner)	EU	EU-Verarbeitung vereinbart; ergänzend Standardvertragsklauseln
Pipedrive OÜ Tallinn, Estland	Mitglieder- und Kundenverwaltung (CRM), Schriftverkehr	EU	—
Celonis, Inc. / Make.com	Automatisierung und Verknüpfung der eingesetzten Systeme	EU-Instanz	EU-US Data Privacy Framework und Standardvertragsklauseln
Jotform Inc. San Francisco, USA	Formulare, Unterweisungstests, Betriebs- und Jahresfragebogen	EU-Datenresidenz	EU-US Data Privacy Framework und Standardvertragsklauseln
Wix.com Ltd. Tel Aviv, Israel	Website, Online-Abschluss und Formularverarbeitung	EU-Server	Angemessenheitsbeschluss der EU-Kommission für Israel; ergänzend Standardvertragsklauseln
sevdesk GmbH Offenburg, Deutschland	Rechnungsstellung und Buchhaltung	Deutschland	—

Keine Unterauftragnehmer: HeyGen und Gamma erhalten **keine** Beschäftigtendaten. Sie werden ausschließlich zur Erstellung allgemeiner Unterweisungsinhalte eingesetzt, die für alle Mitgliedsbetriebe gleich sind und keinen Personenbezug haben.